
Kantonsrat

Sitzung vom: 17. März 2015, vormittags
Protokoll-Nr. 153

Nr. 153

Anfrage Furrer-Britschgi Nadia und Mit. über spezifische denkmalpflegerische Handhabungen (A 620). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 2. Dezember 2014 eröffnete Anfrage von Nadia Furrer über spezifische denkmalpflegerische Handhabungen lautet wie folgt:

"Denkmäler sind Teil unseres baukulturellen Erbes und schaffen als Zeugen unserer Geschichte Vertrautheit und Identität. Sie machen unseren Kanton unverwechselbar und vielfältig. Viele Denkmäler sind architektonisch und künstlerisch herausragend und zählen zu den touristischen Attraktionen in unseren Städten und Dörfern.

Die zuständige Dienststelle Hochschulbildung und Kultur hat einen Gesetzesauftrag gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler DenkmalG (SRL Nr. 595). Sie erforscht, schützt, pflegt und dokumentiert auf dem Kantonsgebiet Baudenkmäler, historische Anlagen, Bauensembles und Ortsbilder aus der Zeit des frühen Mittelalters bis in die jüngste Vergangenheit.

Der Kern ihrer Tätigkeit ist die Beratung vom Beginn der Planung bis zu den Einzelheiten der Ausführung. Sie unterstützt die Eigentümer und Besitzerinnen, Architekten, Restauratorinnen und Handwerker sowie die Gemeinden.

Zu Frage 1: Aufgrund welcher Kriterien wurde der Restaurierung der im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragenen Liegenschaft «Herrensitz Himmelrich» (Festsaal) zugestimmt?

Beim Herrensitz Himmelrich, Obergrundstrasse 61, Luzern, wurden in den vergangenen Jahren in Schritten verschiedene Renovations- und Restaurierungsarbeiten ausgeführt. Weitere Etappen mit bewilligungspflichtigen Renovationsarbeiten werden folgen. Das Etappieren entspricht einer gängigen denkmalpflegerischen Praxis.

Im Festsaal gehörten das Befestigen und Sichern der Decke und das Ablaugen des kunststoffhaltigen Anstrichs der Stuckaturen zu den wichtigsten ausgeführten Massnahmen. Sie sind für den langfristigen Erhalt sehr wichtig, denn die Deckenkonstruktion war lose und die Decke wies massive Risse auf. Ausserdem hatte durch die zahlreichen Anstrichschichten die Klarheit und Lesbarkeit der Stuckaturen im Laufe der Zeit stark gelitten. Die massive Schichtdicke des jüngsten, nicht fachgerechten Dispersionsanstrichs hatte den filigranen und qualitätsvollen Antragsstuck, wie Rocaille, Blatt- und Rankenwerk, völlig zugeklebt. Die Eigentümerschaft konnte von der Notwendigkeit, die jüngsten Anstrichschichten zu entfernen, überzeugt werden.

Der umfassende restauratorische Untersuch und die dazugehörenden Laboranalysen zeigten eine reiche polychrome Fassung der Stuckaturen. Das heisst, dass die Decke ursprünglich stark farbig war. Im Sinne einer Etappierung der gesamten Massnahme hatte zunächst der langfristige Erhalt von Decke und Stuckaturen Vorrang, denn einerseits drohten Teile der Decke herunter zu fallen, und andererseits waren Schäden zu befürchten durch die Beeinträchtigung der Atmungsfähigkeit des Farbanstrichs der Stuckaturen. Der Farbanstrich gemäss dem ermittelten historischen Farbbefund soll in einem späteren Schritt erfolgen.

Zu Frage 2: Bestätigt der Regierungsrat eine vorgenommene Vereinbarung, dass bei einem Mieterwechsel ein Zustand entsprechend dem Denkmalschutz wiederhergestellt werden soll?

Bei den Gesprächen mit der Eigentümerschaft einer Liegenschaft ist es der kantonalen Denkmalpflege grundsätzlich ein Anliegen, das Vorgehen bei der Umsetzung der denkmalpflegerischen Massnahmen möglichst einvernehmlich zu gestalten. In diesem Fall wurde durch die bereits erfolgten restauratorischen Arbeiten das Denkmal vor Schaden bewahrt, was für die langfristige Erhaltung eine wichtige Voraussetzung ist. Andererseits konnte mit der Verschiebung der vollständigen Farbfassung im Festsaal die Vermietung der Wohnung für die nächsten zehn Jahre gesichert werden. Die Eigentümerschaft hat eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet und sich verpflichtet, die vollständige Farbfassung beim nächsten Mieterwechsel umzusetzen. Diese kann aufgrund der Vorarbeiten jederzeit in Angriff genommen werden.

Zu Frage 3: Sieht der hierfür zuständige Regierungsrat Handlungsbedarf, hat er bereits etwas unternommen und was?

Der Entscheid, in einem ersten Schritt im Festsaal nur einen Teil der polychromen Fassung gemäss dem Untersuch des Restaurators umzusetzen, ist nach sorgfältiger Abwägung erfolgt. Das Denkmal erleidet dadurch keinerlei Schaden. Im Gegenteil: Durch die ausgeführten Massnahmen, wie das Sichern der Decke und das Ablaugen des nicht atmungsfähigen Anstrichs auf den Stuckaturen, wurden weitere Schäden verhindert und der Erhalt gesichert. Die Fertigstellung der Farbfassung kann jederzeit, spätestens im Fall eines Mieterwechsels, in Angriff genommen werden. Es handelt sich um ein korrektes, den denkmalpflegerischen Grundsätzen verpflichtetes Vorgehen.

Grundsätzlich müssen denkmalpflegerische Massnahmen immer in Absprache mit der jeweiligen Eigentümerschaft umgesetzt werden. Dabei stehen der Erhalt und Schutz des Denkmals im Vordergrund. Es ist aber auch ein Anliegen, den berechtigten Interessen der Eigentümerschaft an einer wirtschaftlichen Nutzung ihrer Liegenschaft Beachtung zu schenken. Die Nutzung eines Denkmals sichert auch dessen Erhalt und wird somit in die Erwägungen zum Vorgehen jeweils mit einbezogen. Wenn hier, wie in diesem Fall, ein Vorgehen vereinbart werden kann, das für beide Seiten stimmt, dann ist das sehr zu begrüssen. Unser Rat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf."

Nadia Furrer stellt fest, dass die kantonale Denkmalpflege nach ihren grundlegenden Verantwortungen und Kompetenzen handle und diesbezüglich zu keinen Beanstandungen Anlass gebe. Es stelle sich jedoch die Frage, warum die Farbgebung eines denkmalgeschützten Herrschaftshaus in der Stadt Luzern auf die Intervention eines Mieter erfolgen könne und warum dazu eine nicht sehr billige historische Farbanalyse gemacht werde. Wenn Mieter solcher Bauten bestimmten, wie restauriert werden solle, komme dies einer Verantwortungsumkehr gleich und stelle die Rechtfertigung der Denkmalpflege in Frage. Man könne dem kantonalen Denkmalverzeichnis positiv oder negativ gegenüberstehen. Der Regierungsrat schaffe mit dem Beispiel Herrensitz Himmelrich ein Präjudiz dafür, dass die Entscheide der Eigentümer - hier sogar der Mieter - höher gewichtet würden, als jene der Denkmalpflege. Das Gesetz schreibe allerdings eine andere Abfolge vor. Von einem, wie der Regierungsrat schreibe, 'korrekten, den denkmalpflegerischen Grundsätzen verpflichtetes Vorgehen' könne hier keine Rede sein, und dies bleibe hoffentlich eine Ausnahme. Die Anfragenden erwarteten bei solch klaren gesetzlichen Grundlagen ein entsprechend strikteres Durchgreifen bei der Umsetzung.

Michèle Bucher erklärt, beim Herrensitz Himmelrich handle es sich um eine wunderschöne Liegenschaft an der Obergrundstrasse. Die hier behandelte Sache betreffe nicht das Gärtnerhaus, sondern den repräsentativen Festsaal. Die Fraktion der Grünen sei der Ansicht, der Regierungsrat habe die Fragen gut und richtig beantwortet. Allerdings bleibe die Frage unbeantwortet, was der eigentliche Grund für den Vorstoss sei: Der Regierungsrat habe ausge-

führt, welches die Aufgaben der Denkmalpflege seien und dass diese beim Herrensitz Himmelrich pflichtbewusst und korrekt ausgeführt worden seien. Namentlich seien die Sicherung der Decken vorgenommen worden, was im vorliegenden Fall das primäre Problem gewesen sei. Es gebe eine unterschiedliche Gesetzesinterpretation bezüglich der etappierten Umsetzung geplanter Massnahmen. Die Etappierung entspreche einer gängigen denkmalpflegerischen Praxis und stelle im vorliegenden Fall eine pragmatische, den Ansprüchen der verschiedenen Beteiligten Rechnung tragende Lösung dar. Zu den Beteiligten gehörten auch die Eigentümer- und die Mieterschaft. Es lasse sich in die Anfrage einen Vorwurf in an die kantonale Denkmalpflege hineininterpretieren, was aber durch das Votum von Nadia Furrer glücklicherweise verneint worden sei. Die kantonale Denkmalpflege arbeite professionell und trotz der in den letzten Jahren mehrmals gekürzten Mittel sehr gut.

Thomas Willi stellt als Präsident der kantonalen Denkmalpflegekommission fest, dass der Vorstoss einem etwas ratlos zurück lasse und dass die Motive für dessen Einreichen schwer nachzuvollziehen seien. Wenn eine private Liegenschaft renoviert werden müsse und die Denkmalpflege dabei mitzuwirken habe, sei das immer heikel. Falls diese mit der Absicht ein Maximum an Massnahmen durchzusetzen in den Prozess einsteige, stehe sie bereits auf verlorenem Boden. Falls man sich aber nicht auf ein Vorgehen einigen könne, würden die Liegenschaften nicht renoviert und verlotterten. Dies nütze entsprechend niemandem etwas. Es sei dabei zu beachten, dass die Privaten den Grossteil der Kosten einer Renovation zu tragen hätten. Es müsste also jeweils durch pragmatisches Vorgehen eine konsensuale Lösung erarbeitet werden. Aus Sicht der Denkmalpflege seien der Schutz und die Erhaltung ausreichend, insbesondere bei privaten, nicht öffentlich zugänglichen Bauten. Aus Sicht der Eigentümer und auch der Öffentlichkeit, stehe die Nutzung trotz Schutz im Vordergrund. Genau so sei beim Herrensitz Himmelrich vorgegangen worden: eine pragmatische Lösung, welche den Ansprüchen des Schutzes und der Erhaltung genüge und vom Eigentümer mitgetragen werde. Diese Vorgehensweise werde von der Denkmalpflegekommission vollständig gestützt. So sei sie im vorliegenden Fall über das Vorgehen informiert worden und könne dieses aus fachlicher Sicht voll mittragen.

Priska Lorenz erklärt, ähnliche Schwierigkeiten bei der Einordnung und dem Umgang mit diesem Vorstoss zu haben. Es fehlten die Informationen dazu, was wirklich vorgegangen sei. Festzuhalten sei, dass es ein Gesetz gebe, das einzuhalten sei, jedoch auch, dass in den letzten Jahren bei der Denkmalpflege massiv gespart worden sei. So seien einmal ganze 20 Prozent des Budgets gekürzt worden. Somit müsste man auch in Kauf nehmen, wenn mal Verzögerungen oder Probleme in Verfahren auftreten würden. Sie sei aber vor der guten Leistung überzeugt, welche die Denkmalpflege trotz der Kürzungen erbringe.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss, das eigentliche Ziel der Arbeit der Denkmalpflege sei den Schutz eines Baudenkmals in Übereinstimmung mit dem Eigentümer zu erreichen. Wenn es gelinge den Eigentümer vom Schutz des Baudenkmals zu überzeugen, sei das auch für das Objekt ideal. Im Fall Herrensitz Himmelrich sei genau dies der Fall. Was die Aussagen angesprochenen offen Fragen anbelange, könne er keine weiteren Aussagen machen und müsse auf die Anfragende verweisen. Der primäre Auftrag der Denkmalpflege sei die Unterstützung der Eigentümerschaft, der Planer und der Handwerker sicher zu stellen. Gelinge dies in Absprache mit allen Beteiligten, sei auch eine Etappierung kein Problem. Insofern sei hier alles korrekt abgelaufen und es seien auch keine kantonalen Gelder für Sanierungen ausbezahlt worden, die noch nicht ausgeführt worden seien. Aus seiner Sicht liege kein Grund für Beanstandungen vor.

Die Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.